

§. 7.

Uebersicht.

Die Rent.-Vers.-Anst. ist eine Verwaltung, welche die bei ihr gemachten Einlagen nutzbringend anlegt, und die Zinsen, soviel sie nach dem jeweiligen Zinsfuß und nach Abzug der Verwaltungskosten betragen, nach einem gewissen Maßstab unter die Theilnehmer der Anstalt vertheilt.

Von den eingelegten Capitalien sind durchschnittlich wenigstens $\frac{1}{5}$ verloren, während höchstens $\frac{1}{5}$ den Erben der Theilnehmer rückvergütet wird.

Da die Verwaltung der Anstalt durchaus keine Gefahr übernimmt, sondern blos den reinen Ertrag der eingelegten Capitalien (etwa $\frac{1}{10}$ der gewöhnlichen Zinsen) vertheilt, so gewährt sie aus ihren Mitteln für den Verlust des Capitals keine Entschädigung.

Auch das gegenseitige Beerben der Rente, welches zwischen den, einer und derselben Classe angehörigen Theilnehmern stattfindet, gewährt sie nicht, wenn man die 6 Classen einer Jahresgesellschaft als ein ungetrenntes Ganzes betrachtet; denn diese 6 Classen zusammen genommen beziehen ja nur den reinen Ertrag der eingelegten Capitalien, folglich kann, vom Ueberströmen

abgesehen, auch nur dieser reine Ertrag Gegenstand des gegenseitigen Beerbens seyn.

Dagegen sind die Einrichtungen der Anstalt von der Art, daß einer Classe derselben Jahresgesellschaft auf Kosten der andern, und daß einer Jahresgesellschaft auf Kosten der übrigen eine Entschädigung für den Capitalverlust zu Theil werden kann.

So erhalten die V. und VI. Cl. einer Jahresgesellschaft höhere Renten, und die I., II. und III. Cl. erhalten kleinere Renten, als das gewöhnliche Interesse, während die Rente der IV. Cl. dem gewöhnlichen Interesse gleichkommt.

Die auffallendste Begünstigung des Einen auf Kosten des Andern liegt aber darin, daß der größte Theil des Rentencapitals einer Jahresgesellschaft nach deren Aussterben den nachfolgenden Jahresgesellschaften zur weitem Ausbeutung überlassen wird.

Dieses Ueberströmen des Rentencapitals, wie wir es genannt haben, kann nun in keinem Falle der ersten Jahresgesellschaft etwas nützen, weil sie blos gibt, aber nicht empfängt. In wie weit die folgenden Jahresgesellschaften darin eine Entschädigung für den Capitalverlust finden werden, hängt von der nicht voraus zu bestimmenden Zahl ihrer Theilnehmer ab. Um den zu diesem Zweck erforderlichen Capitalfonds zu bilden,

müssen vielleicht 20 und mehrere Jahresgesellschaften ihre Capitalien allererst theilweise zum Opfer bringen. Denn bei dem Ueberströmen der Jahresgesellschaften werden die Rentencapitalien so zerstreut, daß das Ueberströmen nur langsam wirken kann. Somit werden die Capitalien, welche die gegenwärtige Generation einlegt, in letzter Analyse von künftigen Generationen ausgebeutet.

So nimmt also die Rent.-Vers.-Anst. der gegenwärtigen Generation, was sie künftigen Generationen gibt.

Man fordert aber von einer Rentenanstalt, daß sie alle ihre Theilnehmer gleich behandle, und jedem derselben gewähre, was ihm nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung gebührt. Einer Rentenanstalt, welche diese Bedingung nicht erfüllt, und überdieß Vieles von nicht zu berechnenden Zufällen abhängig macht, kommt das Prädikat einer wohleingerichteten nicht zu.

Wenn der Rentner das Capital opfert (à fonds perdu hingibt), so hat er dafür eine Lebensrente oder eine Zeitrente zu fordern, welche das Capital aufzehrt. Wie ist es aber möglich, den Jahresgesellschaften, welche sich in den ersten Jahren nach der Gründung der Rent.-Vers.-Anst. bilden, eine solche Rente zu gewähren, wenn die geopfertten Capitalien stets unverzehrt erhalten, und von Classe auf Classe, und von Jahres-

gesellschaft auf Jahresgesellschaft fortgeschoben werden? Die sich zuerst bildenden Jahresgesellschaften, welche aus dem Ueberströmen der Jahresgesellschaften noch keinen, oder nur einen unbedeutenden Nutzen ziehen, sind ja auf die ihnen ausgesetzte ursprüngliche Rente beschränkt, und diese beträgt ja nicht einmal das gewöhnliche Interesse.

Daß am Ende der ganze Capitalfonds (über $\frac{1}{5}$ aller eingelegten Capitalien) wohlthätigen Anstalten anheimfällt, kann die Gebrechen, an welchen die ganze Einrichtung leidet, weder verdecken noch entschuldigen.

Vielmehr geht aus dieser Bestimmung aufs Klarste hervor, daß die eingelegten Capitalien nicht, wie es seyn sollte, zum Vortheil der Theilnehmer ausgebeutet werden. Wer aber einer Rentenanstalt beitrith, thut es nicht, um ein Almosen zu geben, sondern um aus seiner Einlage die größtmögliche Rente und jedenfalls soviel zu beziehen, als er aus einem à fonds perdu hingegebenen Capital nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu fordern hat. Auch ist das eventuelle Verschwenken des Capitalfonds um so weniger zu rechtfertigen, als die Theilnehmer der Rent.-Vers.-Anst. nicht gerade lauter wohlhabende Leute oder Speculanten seyn werden; denn auch Unbemittelte vertrauen ihren Sparpfenning solchen Anstalten an, um sich oder den Ihrigen eine nothdürf-

tige Subsistenz für das Alter zu sichern; ja die Anstalt ist sogar vorzugsweise auf Unbemittelte berechnet (Statuten S. 1). Es ist daher wahre Gewissenssache, der Anstalt eine solche Einrichtung zu geben, daß die Einlagen ganz zum Vortheil derer, die sie machen, ausgebeutet werden, womit das eventuelle Verschrenken des Capitalfonds schlechtthin unverträglich ist.

Zu bemerken ist noch, daß die Gestattung unvollständiger Einlagen unter dem Betrag von 100 Thln. und ihre Gleichstellung mit den vollständigen in Beziehung auf den Rentengenuss (sobald nämlich die unvollständigen Einlagen ergänzt sind), denen, welche volle Einlagen machen, höchst nachtheilig werden kann, und daß daher Jedem, welcher der Rent.-Vers.-Anst. beizutreten gedenkt, zu rathen ist, sich auf unvollständige Einlagen vom kleinstmöglichen Betrag zu beschränken, und deren Ergänzung der Wirkung des Aufzinsens und des Erbschaftszuwachses zu überlassen.

Daß die Rent.-Vers.-Anst. vor dem Calcut nicht bestehen kann, glauben wir überzeugend nachgewiesen zu haben. Sobald aber das Publikum sich hievon überzeugt hat, wird das Gedeihen der Anstalt mehr als problematisch. Man wird daher darauf bedacht seyn müssen, den Gebrechen abzuhelpen, an denen die Anstalt leidet. Zu diesem Ende erlauben wir uns, Verbesse-

rungsvorschläge zu machen, zu denen wir nun übergehen.

§. 8.

Verbesserungs-Vorschläge.

Nach der Einleitung zu den Statuten soll die Rent.-Vers.-Anst. „dem unbemittelten Theil des Publikums Gelegenheit gewähren, sich vermittelst kleiner Summen für die Zeit der durch das Alter herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit die Mittel zum Lebensunterhalt zu sichern oder zu verbessern.“

Durch eine Tontine läßt sich dieser Zweck zwar erreichen, aber nur für das hohe, wir möchten sagen für das höchste Alter.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die Rent.-Vers.-Anst. trotz des das Steigen der Rente befördernden Ueberströmens in dieser Beziehung im Ganzen weniger leistet, als die Tontine (weil nämlich in der Tontine die ursprüngliche Rente eine Zeitrente, also bedeutender ist, als es die ursprünglichen Renten in der Rent.-Vers.-Anst. durchschnittlich sind), und daß das auf 150 Thlr. festgesetzte Maximum der Rente erst zwischen dem 80sten und 90sten Lebensjahre zu erreichen ist. Nun wird man aber einräumen, daß die Erwerbsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit gewöhnlich lange vor diesem Alter eintritt,